

Verfügung Nr. 3
des
Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
über die Überwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter

(Vom 12. Februar 1952)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1951 über die Überwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter,

verfügt:

Art. 1

Die Sektion für Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ist ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt Kontrollen über die gemäss der Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. Juni 1951 über die Überwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter bewilligungspflichtige Ausfuhr von Waren der Zolltarifnummer 288 (Lumpen, Hadern, Altpapier usw.) durchzuführen.

Die Kontrolle erfolgt während des Verlades der Ware.

Bei Bahntransport wird der Wagen nach dem Verlad plombiert; beim Transport mit Camion trifft die Sektion für Ein- und Ausfuhr die erforderlichen Anordnungen.

Art. 2

Wer Waren der Zolltarifnummer 288 ausführen will, hat vor dem Verlad der Sektion für Ein- und Ausfuhr Mitteilung zu machen.

Die Waren dürfen erst zum Versand gebracht werden und zollamtlich abgefertigt werden, wenn die Ausfuhrdeklaration einen Kontrollvermerk der Sektion für Ein- und Ausfuhr aufweist.

Art. 3

Beschwerden über die Durchführung von Kontrollen sind dem Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt zuhanden der Handelsabteilung einzureichen.

136

Überwachung der Ausfuhr

Art. 4

Diese Verfügung tritt am 19. Februar 1952 in Kraft.

Die Handelsabteilung und ihre Sektion für Ein- und Ausfuhr sowie das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt sind mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. Februar 1952.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

584

Rubattel
